



Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Gnädigen

Ordnung für die "Lehrerlaubnis für den islamischen Religionsunterricht" (Idschaza)

Der Beirat für den Islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen

Präambel

Aufgrund § 7 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie Artikel 14 der Landesverfassung von NRW, hat der Beirat für den Islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen durch die Regelung vom 22. Dezember 2011, in der das Gesetz zur Einführung des Islamischen Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach vom NRW-Landtag verabschiedet wurde, die Aufgabe erhalten, das Anliegen und die Interessen der durch die islamischen Organisationen repräsentierten Moscheegemeinden sowie der muslimischen Eltern bei der Ein- und Durchführung des islamischen Religionsunterrichtes zu vertreten.

Das Gesetz sieht als zeitlich befristete Übergangslösung die Bildung eines achtköpfigen Beirates durch das Ministerium vor, der „die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen bei der Einführung und der Durchführung des islamischen Religionsunterrichtes nach Absatz 1 als ordentliches Unterrichtsfach vertritt. Der Beirat stellt fest, ob der Religionsunterricht den Grundsätzen im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz entspricht. Er ist an der Erstellung der Unterrichtsvorgaben, der Auswahl der Lehrpläne und Lehrbücher und der Bevollmächtigung von Lehrerinnen und Lehrern zu beteiligen. Eine ablehnende Entscheidung ist nur aus religiösen Gründen zulässig, die dem Ministerium schriftlich darzulegen sind.“ (7. Schulrechtsänderungsgesetz § 132 a Abs. 4, GV. NRW., Seite 728).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt für die islamischen Religionsgemeinschaften in NRW durch ihren Beirat die Anforderungen an die Lehrkräfte bezüglich der Erteilung oder Aufhebung der Lehrerlaubnis sowie das Verfahren zur Durchführung des islamischen Religionsunterrichts in Schulen in NRW.

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Lehrerlaubnis

Auf ihren Antrag hin wird Bewerberinnen und Bewerbern die Lehrerlaubnis bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen durch den Beirat erteilt:

1. Bekenntnis zum Islam

2. Erfolgreicher Abschluss eines Lehramtsstudiums der islamischen Religionspädagogik oder eines adäquaten Studiums.

Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, und denen fachdidaktische und / oder religionspädagogische Kompetenzen fehlen, verpflichten sich, an entsprechenden Fortbildungen teilzunehmen.

3. Das Versprechen, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der islamischen Lehre glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze des Islam zu beachten.

4. Bescheinigung einer Moscheegemeinde über die Teilnahme der Bewerberin / des Bewerbers am Gemeindeleben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Beirats.

5. Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers zu einer Zusammenarbeit in Bezug auf den islamischen Religionsunterricht mit einer Moscheegemeinde, die im Koordinationsrat der Muslime organisiert ist. Bei anderen Moscheegemeinden bedarf es der Zustimmung des Beirats.

6. Die Bereitschaft, nach Erhalt der Lehrerlaubnis an Weiter- und Fortbildungen teilzunehmen, die der Beirat anbietet oder die in seinem Auftrag angeboten werden.

7. Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der Beiratsmitglieder.

Zu den Punkten 3, 5 und 6 unterzeichnet der Bewerber/die Bewerberin eine Erklärung im Gespräch (§ 5).

§ 3 Antrag

Der Antrag auf Verleihung der Lehrerlaubnis ist bei dem Beirat mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- a. ein formloses Antragsschreiben
- b. ein Lebenslauf
- c. ein Schreiben, aus dem die persönliche Motivation zum Beruf in Bezug auf den Islamischen Religionsunterricht hervorgeht
- d. Relevante Hochschulzeugnisse und Zertifikate für die Erteilung des islamischen Religionsunterrichts (s. §2.2).
- e. Bescheinigung einer Moscheegemeinde über die Teilnahme am Gemeindeleben. (s. §2.4)

§ 4 Verfahren

Der Beirat tritt mindestens halbjährlich zusammen, um über die eingegangenen Anträge zu beraten, die Gespräche mit den Bewerberinnen/Bewerbern zu führen und über die Vergabe einer Lehrerlaubnis zu entscheiden.

§ 5 Gespräch

Der Beirat lädt die Bewerberin/ den Bewerber zu einem Gespräch ein, um sie/ihn persönlich kennenzulernen.

In diesem Gespräch stellt der Bewerber / die Bewerberin seine / ihre religiöse Bindung an den Islam glaubhaft dar durch:

- a. die Fähigkeit zum reflexiven Umgang mit Koran und Sunna
- b. reflektierte Kenntnisse der Glaubensgrundsätze und der Glaubenspraxis sowie ihrer Bedeutung für Glauben und Leben der Muslime
- c. Rezitieren des Korans und Kenntnis einiger für die rituelle Praxis relevanter Koransuren

Ferner wird im Rahmen dieses Gesprächs die als Vordruck vorbereitete Erklärung (§2 Nr.3, 5 und 6) von der Bewerberin / vom Bewerber unterzeichnet.

§ 6 Bekanntgabe

Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt schriftlich per Post an den/die Betroffene/n. Bei einem begünstigenden Bescheid wird der Bewerberin/dem Bewerber die Lehrerlaubnis in einem feierlichen Akt gesondert übergeben.

Wird der Bewerberin/dem Bewerber die Lehrerlaubnis versagt, so teilt der Beirat dem Betroffenen unter Angabe der Gründe die Entscheidung mit. Vor einer möglichen Ablehnung der Erteilung der Lehrerlaubnis ist der Lehrkraft unter Angabe der Gründe durch den Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Gespräch zu geben. Eine Ablehnung ist nur aus religiösen Gründen zulässig. Ein erneuter Antrag auf Erteilung der Lehrerlaubnis ist möglich.

§ 7 Aberkennung

Die Lehrerlaubnis ist zu entziehen, wenn die Gründe, die eine Verleihung in der Vergangenheit gerechtfertigt haben, nicht mehr vorliegen.

Der Lehrkraft ist vorher die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme mit einer Frist von 14 Tagen ab Ankündigung der Absicht zur Aberkennung zu geben.

Die Aberkennung kann mit einer 3/4 Mehrheit der Beiratsmitglieder beschlossen werden.

Von der Aberkennung sind die Betroffene/ der Betroffene und die entsprechenden Schulbehörden/Bezirksregierungen in Kenntnis zu setzen. Das Original der Lehrerlaubnis ist zurückzugeben.

Falls einer Lehrkraft die Lehrerlaubnis entzogen wird, verliert die Lehrkraft die erforderliche Voraussetzung, islamischen Religionsunterricht zu erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung vom 01.September 2012 in Kraft.

Der Beirat für den Islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen

Dortmund, 01.09.2012